

RS OGH 1998/4/28 10ObS420/97f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

ASVG §180 Abs1

ASVG §180 Abs2

Rechtssatz

§ 180 Abs 1 ASVG stellt darauf ab, dass ab dem Zeitpunkt, in dem die begonnene Berufsausbildung abgeschlossen gewesen wäre, der Arbeitsverdienst bis zur Erreichung des dreißigsten Lebensjahres erhöht wird, nicht aber darüber hinaus. Der Versicherte kann in diesem Fall unter Umständen die Bestimmung des § 180 Abs 2 ASVG für sich in Anspruch nehmen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 420/97f
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 420/97f
Veröff: SZ 71/80

Schlagworte

30. Lebensjahres

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109879

Im RIS seit

28.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at